

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 810

vom 29. März 1960

ss

1. Mit Beschluss Nr. 919 vom 22. Dezember 1958 hat der Landrat die Strassen- und Baulinien für die Untere Hauensteinstrasse in Diepflingen festgelegt. In analoger Anwendung von § 69 des Baugesetzes wurden die entsprechenden Pläne vom 16. Februar bis 18. März 1959 auf der Gemeindekanzlei in Diepflingen zu Handen der interessierten Liegenschaftseigentümer öffentlich aufgelegt, worauf diese mit Schreiben vom 15. Februar 1959 aufmerksam gemacht worden waren. Ausserdem war die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsblatt Nr. 7 vom 12. Februar 1959 und in der "Volkestimme", Sissach, öffentlich bekanntgegeben worden.

2. Mit Schreiben vom 16. März 1959 erhebt [REDACTED] gegen die vorgesehene Strassenführung bei seiner Liegenschaft [REDACTED] Einsprache, da der bestehende [REDACTED] der Linienführung weichen müsse, im weitem sei aus den aufliegenden Plänen die bauliche Ausführung nicht ersichtlich, sodass anzunehmen sei, dass sich teilweise in der [REDACTED] eine erhebliche Erschwerung gebe.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Gemäss § 60 des Baugesetzes werden die Strassen- und Baulinien an Kantonsstrassen nach Anhören der Gemeinde auf Antrag des Regierungsrates vom Landrat festgesetzt. In der Praxis wird der Standpunkt der Gemeinde durch den Gemeinderat vertreten. Die Strassen- und Baulinienpläne für die Untere Hauensteinstrasse in Diepflingen sind dem Gemeinderat von Diepflingen zur Stellungnahme unterbreitet worden. Dieser hat ihnen mit Schreiben vom 7. August 1955 vorbehaltlos zugestimmt. Mit dem eingangs erwähnten Landratsbeschluss Nr. 919 vom 22. Dezember 1958 sind die zur Diskussion stehenden Strassen- und Baulinien in Rechtskraft erwachsen und allgemein verbindlich geworden. Bis zum Inkrafttreten der Abänderungen und Ergänzungen zum Baugesetz am 1. Oktober 1959 stand die Frage offen, ob die Strassen- und Baulinien für Kantonsstrassen überhaupt öffentlich aufgelegt werden müssen, mit Eröffnung eines Einspracherechtes. Eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht besteht erst auf Grund des neuen § 69 a des Baugesetzes. Doch kann diese Bestimmung auch auf die vorliegenden Strassen- und Baulinienpläne Anwendung

finden, obwohl die Beschlussfassung durch den Landrat vor dem 1. Oktober 1959 erfolgte, da sich die Vorschrift zu Gunsten der Einsprecher auswirkt und weitgehend die gesetzliche Grundlage für ein seit langem eingehaltenes Verfahren darstellt. Ausserdem muss nach der Verwaltungspraxis und auch nach der Praxis des Bundesgerichtes auf den Rechtszustand abgestellt werden, welcher in dem Moment gilt, wo über ein Geschäft entschieden wird.

2. Die Liegenschaften des Einsprechers, welche an der Korrektionsstrecke liegen, Parz. [REDACTED] und [REDACTED], befinden sich auf beiden Seiten der Unteren Hauensteinstrasse in der [REDACTED]

[REDACTED] Weitgehend handelt es sich um freies Land. Das heutige Trassé der Unteren Hauensteinstrasse ist in jener Gegend ca. 8 m breit und soll nun auf eine Fahrbahnbreite von 9 m ausgebaut werden. Ausserdem sind ein Trottoir und ein Reservestreifen von je 2 m Breite projektiert, sodass vom Staat ein Streifen Privatareal von ca. 5 m Breite erworben werden muss. Da die Hauensteinstrasse an dieser Stelle eine leichte Kurve bildet, die sich schon öfters als Unfallquelle erwiesen hat, soll sie dort gestreckt werden, was bedingt, dass das benötigte Land fast vollständig auf der Südwestseite liegt, was für den Einsprecher insofern von Vorteil ist, als sein [REDACTED] eher noch vergrössert als als verkleinert wird. Das Belassen des bestehenden [REDACTED] an seinem jetzigen Standort erweist sich leider als unmöglich, doch wird er zu gegebener Zeit zweifellos versetzt werden können. Es stimmt, dass aus dem Strassen- und Baulinienplan die bauliche Ausführung der Strasse nicht ersichtlich ist. Dies ist auch nicht notwendig; denn mit diesem Plan wird lediglich bezweckt, das Strassentrassé generell festzulegen und auch die Abstände zu bezeichnen, welche mit allfälligen Bauten eingehalten werden müssen. Die definitive bauliche Gestaltung ergibt sich erst aus dem Detailprojekt mit den Längs- und Querprofilen. Dieses Projekt wird dann im Rahmen des Enteignungsverfahrens ebenfalls aufgelegt. Dem Einsprecher bietet sich dann Gelegenheit wiederum Einsprache zu erheben und seine Entschädigungsforderungen geltend zu machen. Eine erhebliche Erschwerung in der Bewirtschaftung [REDACTED] wird sich für den Einsprecher voraussichtlich nicht ergeben. Allfällige Zugänge zu seinen Grundstücken werden dem neuen Strassenniveau angepasst und, sofern notwendig, nach Rücksprache mit dem Einsprecher verlegt

werden. Eine Reduktion in der Strassenbreite ist nicht möglich, denn eine Fahrbahn von 9 m Breite bildet das Minimum dessen, was bei einer Strasse von der Bedeutung der Unteren Hauensteinstrasse verantwortet werden kann. Trottoirbreiten von 2 m sind bei Staatsstrassen üblich. Der Reservestreifen wird vorläufig als Grünstreifen dienen und später, wenn notwendig, als Trottoir ausgebaut werden.

Gemäss § 9 der Staatsverfassung und § 75 des Baugesetzes ist jedermann verpflichtet, das zu öffentlichen Strassen nötige Grundeigentum abzutreten; er wird dafür allerdings voll entschädigt. Die Entschädigungsfrage kann im Genehmigungsverfahren für die Strassen- und Baulinienpläne allerdings nicht behandelt werden, sondern erst, wie bereits erwähnt, in dem auf Grund des definitiven Korrektionsprojektes durchzuführenden Enteignungsverfahren.

Demgemäss wird

#### b e s c h l o s s e n :

Die Einsprache wird als unbegründet abgewiesen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit dessen Empfang beim Landrat Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an

an den Gemeinderat von Diepflingen,  
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,  
an den jur. Beamten der Baudirektion,  
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

*W. W. W.*